

## Fotodokumentation

Nr.	Beschreibung	Foto
1	Blick von der Ofenburger Straße auf das Gehölzbiotop	
2	Blick vom Sportplatz auf das Gehölzbiotop im Norden des Geländes	
3	Anlage von Bahnen innerhalb des Gehölzbiotops	

Nr.	Beschreibung	Foto
4	Bodenmodellierung zur Anlage der Bahnen	
5	Reste von entfernten Gehölzen	
6	Anlagen einer Bahn mit Kunstrasen	

(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2015)

Zur Anlage der Fußballgolfbahnen wurden nach Aussage der Betreiber Gehölzpflegemaßnahmen Mitte/Ende März 2015 von der Gemeinde Neuried durchgeführt. Die Pflegemaßnahmen beinhalteten die Rodung eines kranken Baumes sowie das Entfernen von Totholz aus Sicherheitsgründen.

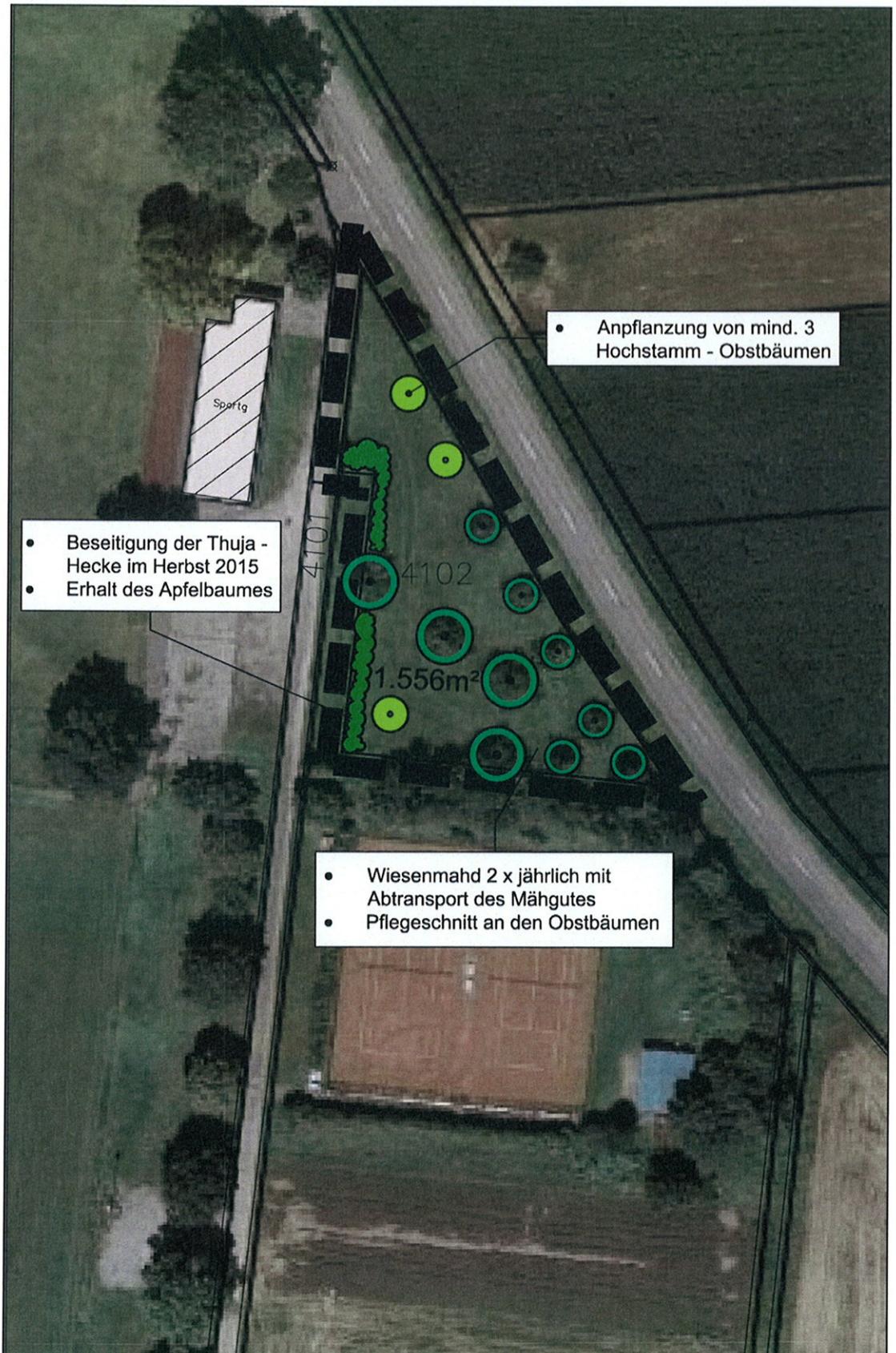
Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde, LRA Ortenaukreis, wurde bei einem Vororttermin am 20.07.2015 festgestellt,

- dass die Anlage von naturfernen Fußballgolfbahnen eine Qualitätsminderung des Feldgehölzbestandes und somit einen Eingriff in das Biotop darstellt, der nicht zulässig ist und einen Tatbestand nach dem NatSchG darstellt,
- dass für den bereits stattgefundenen Eingriff ein Ausgleich zu erbringen ist,
- dass ein Antrag auf Ausnahme nach § 32 Abs. 4 BNatSchG zu stellen ist, in dem der Eingriff mit entsprechendem Ausgleich darzustellen ist.

Zwischen der UNB, dem Naturschutzbeauftragten und der Gemeinde wurde am 20.07.2015 bei einem Vororttermin festgelegt, dass der erforderliche Ausgleich auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flst. Nr. 4102 zwischen L 99, Tennisplätzen und der Zufahrt zum Sportgelände erbracht werden kann.



**Planausschnitt: Ausgleichsfläche Flst.Nr. 4102 (Teilbereich)**



(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2015)

Bei den Ausgleichsmaßnahmen auf Flst. Nr. 4102 im Norden handelt es sich um:

- Beseitigung einer Thujahecke im Herbst 2015 unter Erhalt des Apfelbaumes in der Hecke
- Anpflanzung von mind. 3 Hochstamm - Obstbäumen
- Pflegevorgaben für die Streuobstwiese, die beinhalten
  - 2-schürige, jährliche Mahd mit Abtransport des Mähgutes,
  - Mulchen der Fläche ist nicht zulässig
  - Pflegeschnitt an den Obstbäumen
- optische Abgrenzung zwischen Parkplatz und Streuobstwiese
- evtl. Anlage eines Zauneidechsenlebensraumes

Eine rechtlich verbindliche und dauerhafte Sicherung z.B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landratsamt und Gemeinde ist durchzuführen.

**Durch die Umsetzung der Ausgleichsfläche/-maßnahme wird ein Ausgleich für die Eingriffe in das Besonders geschützte Biotop erbracht.**

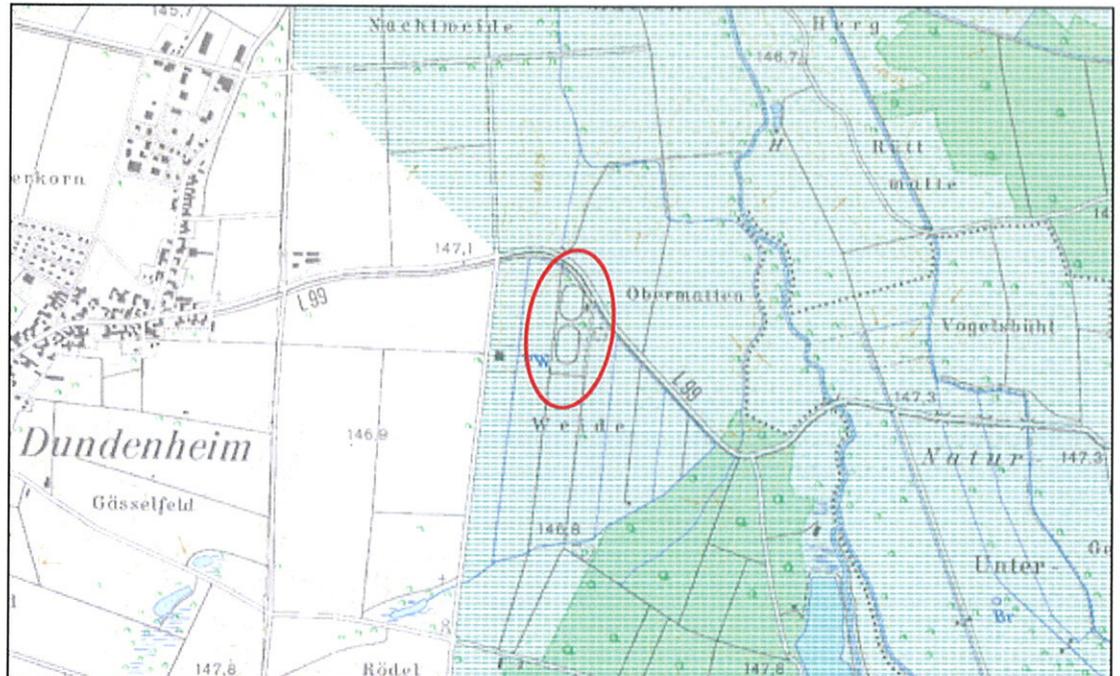




### 3.6 Regionaler Grünzug

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich eines Regionalen Grünzuges (RVSO 1995)

#### Kartenausschnitt: Regionaler Grünzug



(Quelle: geoportal 2015)

Nach 3.1.1 der Regionalplanung sind Regionale Grünzüge Gemeindegrenzen übergreifende, zusammenhängende Teile freier Landschaft, die ökologische Ausgleichsfunktionen wahrnehmen.

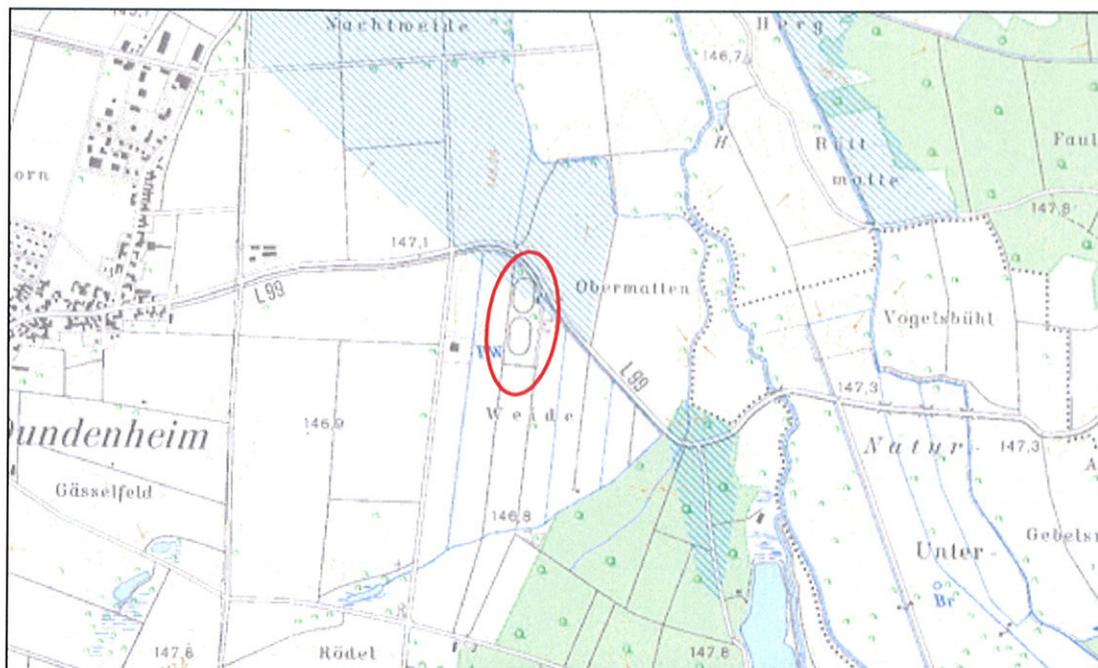
In den Regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt, in Ausnahmefällen können unter Wahrung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges Ausnahmen wie beispielsweise bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport zugelassen werden.

**Durch die Planung, die die Anlage eines Fußballgolplatzes auf ehemaligen Sportplätzen ermöglicht, sind die Ziele der Raumordnung bzgl. Regionaler Grünzüge nicht betroffen.**

### 3.7 Vorrangbereich für Überschwemmungen

Der nördliche Teil des Planungsgebietes befindet sich in einem schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft, einem sog. Vorrangbereich für Überschwemmungen (RVSO 1995).

#### Kartenausschnitt: Vorrangbereich für Überschwemmungen



(Quelle: geoportal 2015)

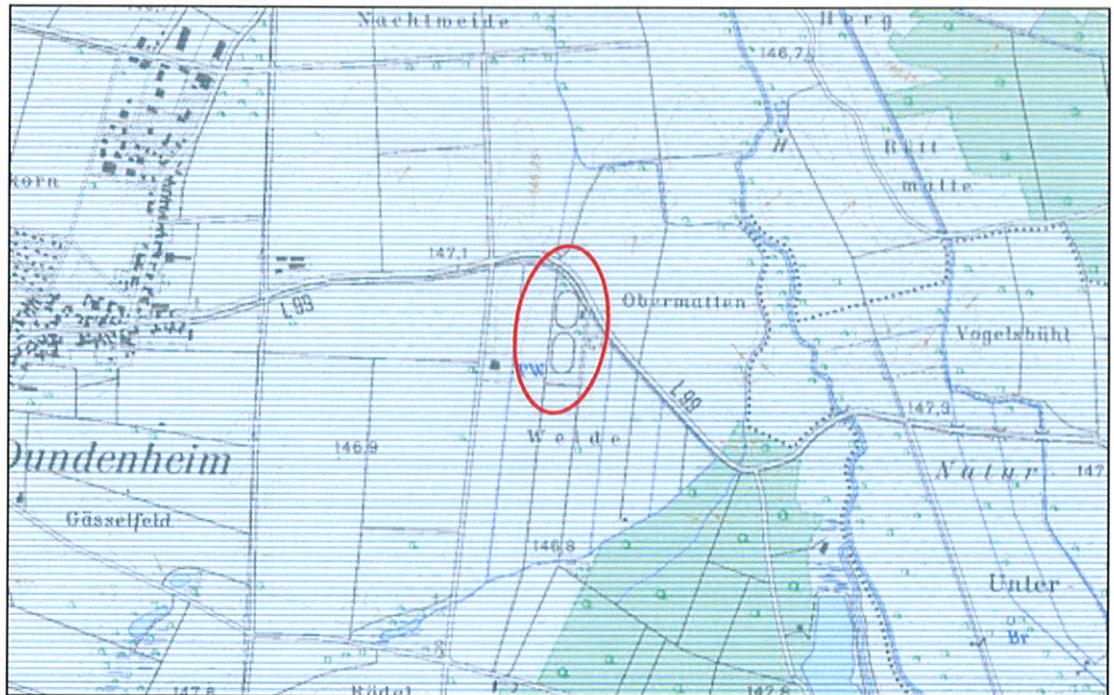
Nach 3.2.5 der Regionalplanung werden zur Sicherung besonders wichtiger Überflutungsbereiche Vorrangbereiche für Überschwemmungen ausgewiesen. Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die die Überflutung durch Hochwasser, die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss beeinträchtigen.

**Durch die Planung, die die Anlage eines Fußballgolplatzes auf ehemaligen Sportplätzen ermöglicht, sind die Ziele der Raumordnung bzgl. Vorrangbereich für Überschwemmungen nicht betroffen.**

### 3.8 Regionaler Grundwasserschonbereich

Das Planungsgebiet befindet sich in einem Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen, einem sog. Regionalen Grundwasserschonbereich (RVSO 1995).

#### Kartenausschnitt: Regionaler Grundwasserschonbereich



(Quelle: geoportal 2015)

Nach 3.3.1 der Regionalplanung werden zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven und der Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser Regionale Grundwasserschonbereiche ausgewiesen. Es ist sicherzustellen, dass eine Minderung der Qualität und der Quantität des Grundwassers verhindert wird.

**Durch die Planung, die die Anlage eines Fußballgolfplatzes auf ehemaligen Sportplätzen ermöglicht, sind die Ziele der Raumordnung bzgl. Grundwasserschonbereiche nicht betroffen.**

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

### 4.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen.

Es ist zu prüfen, ob

- durch die Planung eine **erhebliche Störung** während der in Satz Nr. 2 genannten Zeiten eintritt, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- es zu einer **Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht besetzt sind) kommt. Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.
- es zur **Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen** kommt, und ob diese unvermeidbar sind.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffsgewährleistet bleibt.

### 4.2 Artenschutzrechtlichen Abschätzung

Die Gemeinde Neuried beauftragte Dr. Boschert, BIOPLAN, Bühl, mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung, in der geprüft wird, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können und ob ggf. vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich sind.

Diese artenschutzrechtliche Abschätzung gibt Auskunft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

**Das Gutachten vom September 2015 ist dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.**

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen von einer Begehung am 3. September 2015 unter Hinzuziehung der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten, aber auch der Kenntnisse des Naturraums, insbesondere der Schutter-Niederung.

Das Gutachten kam zu folgendem Ergebnis:

#### Vögel

Im Geltungsbereich ist aufgrund der Lebensraumausstattung ein Brutvorkommen von **häufigen und/oder verbreiteten Arten wie Hausrotschwanz, Grünfink, Haussperling oder Bachstelze** zu rechnen. Ansonsten ist mit einigen Gehölz gebundenen Arten zu rechnen wie **Mönchsgrasmücke oder Stieglitz**.

Bei zukünftigen Eingriffen müssen jedoch artenschutzrechtliche Abschätzungen vorgenommen werden, vor allem beim Entfernen bzw. beim Zurückschneiden von Gehölzen.

Für die Vogelarten, die im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet Kinzig-Schutter-Niederung aufgeführt sind, bietet der Geltungsbereich keinen Lebensraum, auch nicht ausnahmsweise. Den Betrieb des Fußballgolfplatzes, der u.a. Lärmemissionen bedeutet, hat aufgrund der größeren Entfernung zu den nächsten Vorkommen der vogelschutzgebietsrelevanten Arten keine Auswirkung, zumal durch den bisherigen Betrieb als Sportplatz ebenfalls bereits Lärmemissionen vorhanden waren, die als Vorbelastung zu betrachten sind.

#### Säugetiere

Für ein Vorkommen vom **Feldhamster** liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Weitere Arten wie **Wildkatze, Luchs und Wolf** können die Fläche allenfalls durchwandern, sie hat für diese jedoch keine essentielle Bedeutung. Ein Vorkommen des **Bibers** wäre grundsätzlich im Naturraum möglich, ist jedoch aktuell nicht bekannt. Eine Betroffenheit, aber auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ist auszuschließen.

Aufgrund der Lebensraumausstattung und der isolierten Lage ist mit einem Vorkommen der im Naturraum vertretenen **Haselmaus** nicht zu rechnen. Daher ist durch den Eingriff in den kartierten Biotop nicht mit einer Betroffenheit, aber auch der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zurechnen.

Von einem Auftreten **verschiedener Fledermaus-Arten** im Geltungsbereich ist auszugehen. Quartiere könnten im kartierten Biotop, vor allem Spaltenquartiere, weniger Baumhöhlenquartiere, aber auch im Gebäude sowie benachbart ausnahmsweise in den Obstbäumen bestehen. Durch den Eingriff könnte es zu Betroffenheiten, jedoch nach den Erkenntnissen aus dem Ortstermin nicht unbedingt zu erheblichen Eingriffen gekommen sein. Von einer Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht auszugehen.

Vor weiteren Eingriffen müssen jedoch artenschutzrechtliche Abschätzungen vorgenommen werden, vor allem bei m Entfernen von Totholz (siehe auch Holzkäfer). Dadurch kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG verhindert werden.

Eine Betroffenheit von jagenden Fledermäusen ist möglich, erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die im Gebiet zu erwartenden Fledermausarten auszuschließen, da es sich einerseits um verbreitete und/oder häufige Arten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig bei der Jagd gelten und diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen.

### Reptilien

Von der **Zauneidechse** wurde im Geltungsbereich an der nordwestlichen Grenze ein vorjähriges Individuum an einem vegetationsarmen Kies-Sand-Haufen nachgewiesen. Mit einem Vorkommen weiterer Individuen dieser Art an anderer Stelle, u.a. auch am geschützten Biotop, aber auch am Parkplatz sowie beim Tennisplatz ist durchaus möglich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art ist daher gegeben.

Durch die bisherigen Eingriffe ist jedoch sehr wahrscheinlich keine Betroffenheiten ausgelöst worden. Bei zukünftigen Eingriffen, besonders an der Westgrenze, auch des kartierten Biotops, ist auf diese Art besonders zu achten.

Für **Mauereidechse und Schlingnatter** besteht im Geltungsbereich keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung.

### Holzkäfer

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe sind prinzipiell im kartierten Biotop möglich, so dass bei einem Eingriff in diese Gehölzstrukturen eine Betroffenheit vorliegt, eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher denkbar. Im Standarddatenbogen für das benachbarte FFH-Gebiet wird der **Hirschkäfer** nicht aufgeführt, kommt jedoch nordwestlich des Geltungsbereiches in der Rheinniederung vor. Durch den bisherigen Eingriff, aber auch aufgrund der prinzipiellen Struktur ist jedoch nicht von einem erheblichen Eingriff einzugehen.

Vor weiteren Eingriffen müssen jedoch artenschutzrechtliche Abschätzungen vorgenommen werden, vor allem beim Entfernen von Totholz (siehe auch Fledermäuse). Dadurch kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert werden.

Eine Betroffenheit kann für **Amphibien, Fischer und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen und wasserbewohnende Käfer** aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden. Dies trifft auch auf **Landschnecken und Schmetterlinge** sowie auf artenschutzrechtlich relevante **Farn- und Blütenpflanzen** sowie **Moose und Flechten** zu.

- **Unter Berücksichtigung und Umsetzung der im Gutachten aufgeführten Minimierungsmaßnahmen, die in die schriftlichen Festsetzungen eingearbeitet wurden, ergeben sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten.**

**Eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht notwendig.**

## 5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

### 5.1 Rechtliche Vorgaben

Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden zu vermeiden, zu minimieren bzw. ggf. durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Es ist daher zu prüfen, ob die geplanten Vorhaben zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege konfliktfrei zu realisieren sind oder ob es zu Eingriffen nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchG kommt.

## 5.2 Derzeitiger Umweltzustand einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Wie bereits in Kap. 2.1 Erfordernis der Planaufstellung dargelegt, ist geplant, dass der nicht mehr durch Vereine genutzte Sportplatz von Dundenheim künftig als Fußballgolfplatz betrieben wird. Für die Anlage von Fußballgolfbahnen sind Umgestaltungen der ehemaligen Spielfelder erforderlich. Dies beinhaltet, dass kleinflächig Erdmodellierungen mit Neuansaat von Rasen sowie Gehölzpflanzungen zur Gliederung des Geländes durchgeführt werden. Der derzeit vorhandene Baumbestand am Rande der beiden Sportplätze wird in seinem Bestand erhalten.

Bei der bereits erfolgten Anlage der Golfbahnen wurde das besonders geschützte Biotop "Feldgehölz – Gewann 'Weide' E Dundenheim" (Biotop-Nr. 1751-3317-4517) im Norden des Planungsgebietes mit einbezogen. Ein entsprechender Ausgleich für die Eingriffe wird erbracht (s. Kap. 3.4).

Da keine baulichen Anlagen vorgesehen sind und nur im Innenbereich des bestehenden Vereinsheims umgebaut werden soll und des weiteren bestehende Parkplätze, die z.T. vollflächig befestigt sind bzw. in Schotterrasen angelegt sind, genutzt werden, ergeben sich hierdurch keine zusätzlichen Eingriffe.

Eine Bilanzierung des Bestandes und der Planung für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt und Boden nach der Ökokontoverordnung wurde daher nicht für erforderlich angesehen, da sich für die Schutzgüter keine Veränderungen ergeben. Der Vollständigkeit halber ist jedoch ein Bestandsplan für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt und Boden erstellt worden.

### 5.2.1 Schutzgut Mensch

#### Bestandsbeschreibung und Bewertung

Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Zur Wahrung dieser grundsätzlichen Daseinsfunktionen der Bevölkerung sind vordergründig die Schutzziele Wohnen, Regenerationsmöglichkeiten und Erholung zu betrachten. Zu betrachten sind - im Besonderen - bestehende und künftige Belastungen in den Bereichen "Lärm", "Lufthygiene", "Erschütterungen" und "elektromagnetische Felder".

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um den ehemaligen Sportplatz mit Vereinsheim des Ortsteils Dundenheim der Gemeinde Neuried.

Vorbelastungen für den Menschen im Hinblick auf Lärm sind durch Autoverkehr der tangierenden Landesstraße 99 (Offenburger Straße) gegeben.

Dem **Schutzgut Mensch** wird insgesamt eine **mittlere** Wertigkeit zugeordnet.

#### Auswirkungen der Planung

In den zur Zeit gültigen Normen und Vorschriften werden die erlaubten Werte für die einzelnen Bereiche "Lärm", "Lufthygiene", "Erschütterungen" und "elektromagnetische Felder" festgelegt, die im Hinblick auf das Schutzgut "Mensch" einzuhalten sind (TA Luft, TA Lärm etc.).

Bei der Realisierung der Fußballgolfbahnen entstehen temporär visuelle und akustische Beeinträchtigungen (anlagebedingte Beeinträchtigungen), die vernachlässigbar sind und mit Abschluss der Baumaßnahme abklingen.

Durch die Nutzung des Fußballgolfplatzes wird das schon einige Jahre brachliegende Sportgelände wiederbelebt. Durch den geänderten Sportbetrieb ergeben sich gegenüber der früheren Nutzung keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch.

### 5.2.2 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

#### **Bestandsbeschreibung und -bewertung**

Kultur- und sonstige schützenswerte Sachgüter sind im Bereich des Planungsgebietes nicht vorhanden.

#### **Auswirkungen der Planung**

Da das Vorkommen von Kultur- und sonstigen Schutzgütern nicht bekannt ist, ergeben sich durch die geplante Umnutzung keine Auswirkungen.

### 5.2.3 Schutzgut Boden

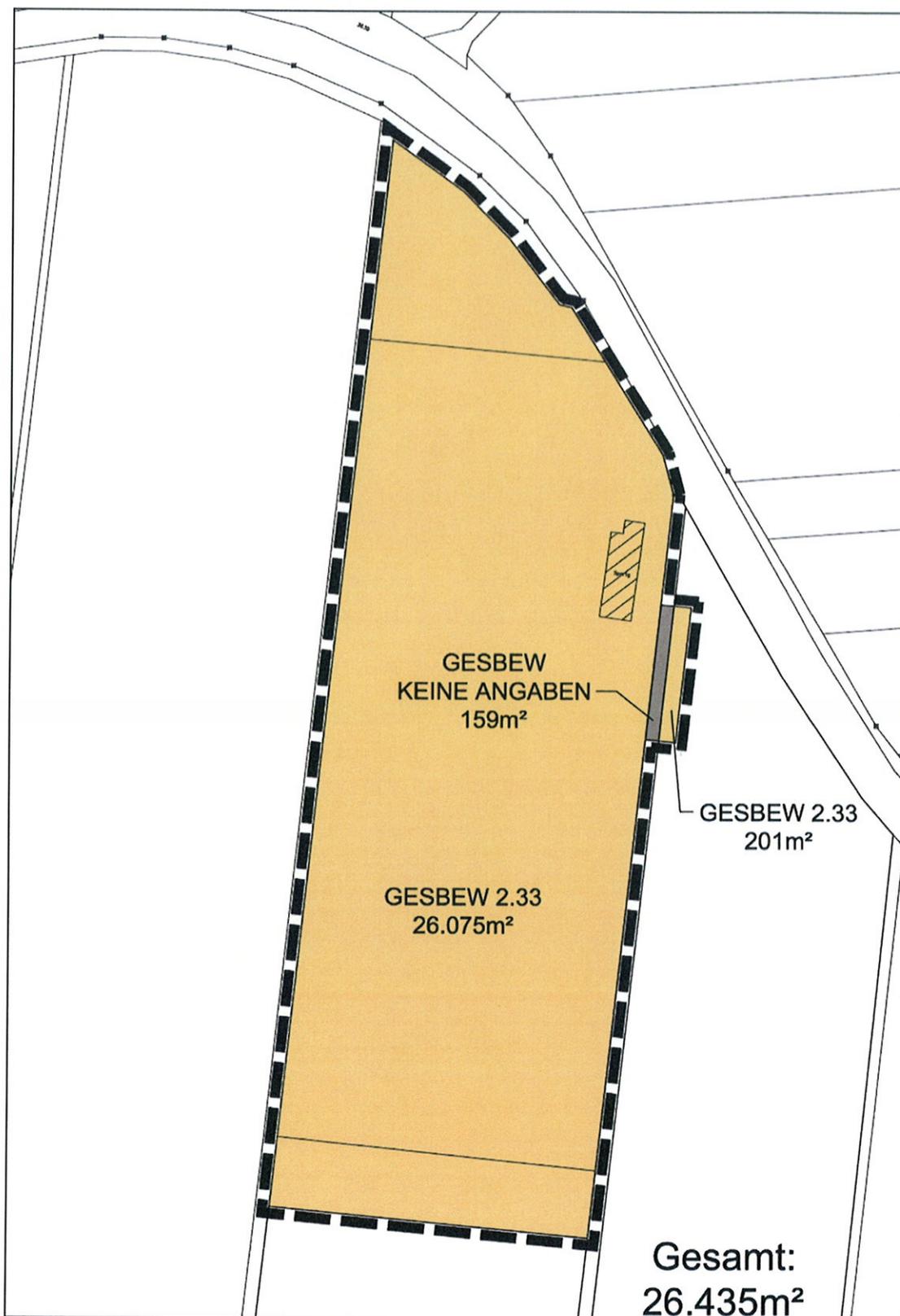
#### **Bestandsbeschreibung und -bewertung**

Im Bereich des Untersuchungsgebiets, das sich in der Niederterrasse der Oberrheinebene ohne großflächige Lößbedeckung befindet, besteht die Bodengesellschaft hauptsächlich aus Pseudogley-Gley und Parabraunerde-Pseudogley. Es handelt sich um lehmigem Schluff und schluffigen Lehm über tonigem Lehm, vereinzelt auch schwach kiesiger sandiger Sehm und lehmiger Sand. Der aktuelle Grundwasserstand ist während der Vegetationsperiode vorherrschend zwischen 1 und 2 m unter Flur.

Das Schutzgut Boden erfüllt wichtige Funktionen im Ökosystem. Boden ist der Standort für Arten und Lebensräume und schützt das Grundwasser. Das Schutzgut ist wichtig für die Regulierung des Wasserhaushalts und dient als Filter und Puffer für Stoffeinträge.

Die Bewertung der Bodenfunktionen des Planungsgebietes erfolgt nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010 unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme).

**Plan: Schutzgut Boden - Bestand**



(Quelle: GeoLa des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 2015)

Eine Bilanzierung des Bestandswerte für das Schutzgut Boden nach der Ökokontoverordnung ist nicht erforderlich, da für das Schutzgut Boden mit keinen wesentlichen Veränderungen zu rechnen ist (s. Kap. 5.2).

#### **Auswirkungen der Planung**

Da keine baulichen Anlagen vorgesehen sind und nur im Innenbereich des bestehenden Vereinsheims umgebaut werden soll und des weiteren bestehende Parkplätze, die z.T. vollflächig befestigt sind bzw. in Schotterrasen angelegt sind, genutzt werden, ergeben sich hierdurch keine zusätzlichen Eingriffe für das Schutzgut Boden.

Eine rechnerische Bilanzierung der Eingriffe zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs nach der Ökokontoverordnung ist daher nicht erforderlich.

### **5.2.4 Schutzgut Wasser**

#### **Bestandsbeschreibung und -bewertung**

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserleiters "Quartäre / Pliozäne Sande und Kiese des Oberrheingraben" mit hoher Bedeutung für das Grundwasserdargebot.

Ein kleiner Teil des Planungsgebietes liegt in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet. Es handelt sich dabei um das Wasserschutzgebiet "Dundenheimer Wald" (Schutzgebiets-Nr. 317335) (s. Kap. 3.5). Beeinträchtigungen liegen derzeit nicht vor.

Durch Gebäude und befestigte Flächen bestehen in geringem Umfang bereits Vorbelastungen, die zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate führen.

Dem **Schutzgut Grundwasser** wird für das Planungsgebiet eine insgesamt **hohe** Wertigkeit (Stufe **B**) zugeordnet<sup>1</sup>.

Natürliche Oberflächengewässer befinden sich keine im Untersuchungsgebiet.

#### **Auswirkungen der Planung**

Da im Bebauungsplan keine baulichen Anlagen und keine Versiegelung von Flächen vorgesehen ist, kommt es zu keinen Auswirkungen bzgl. der Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

<sup>1</sup> vgl. Tabelle 5, Seite 29 „Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ sowie „Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“, Prof. Dr. C. Küpfer, Oktober 2005



### **Auswirkungen Planung**

Da keine baulichen Anlagen vorgesehen sind und es zu keiner Flächenversiegelung kommt, entstehen keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima.

## **5.2.6 Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt**

### **Bestandsbeschreibung und -bewertung**

#### **Tierökologische Erhebungen**

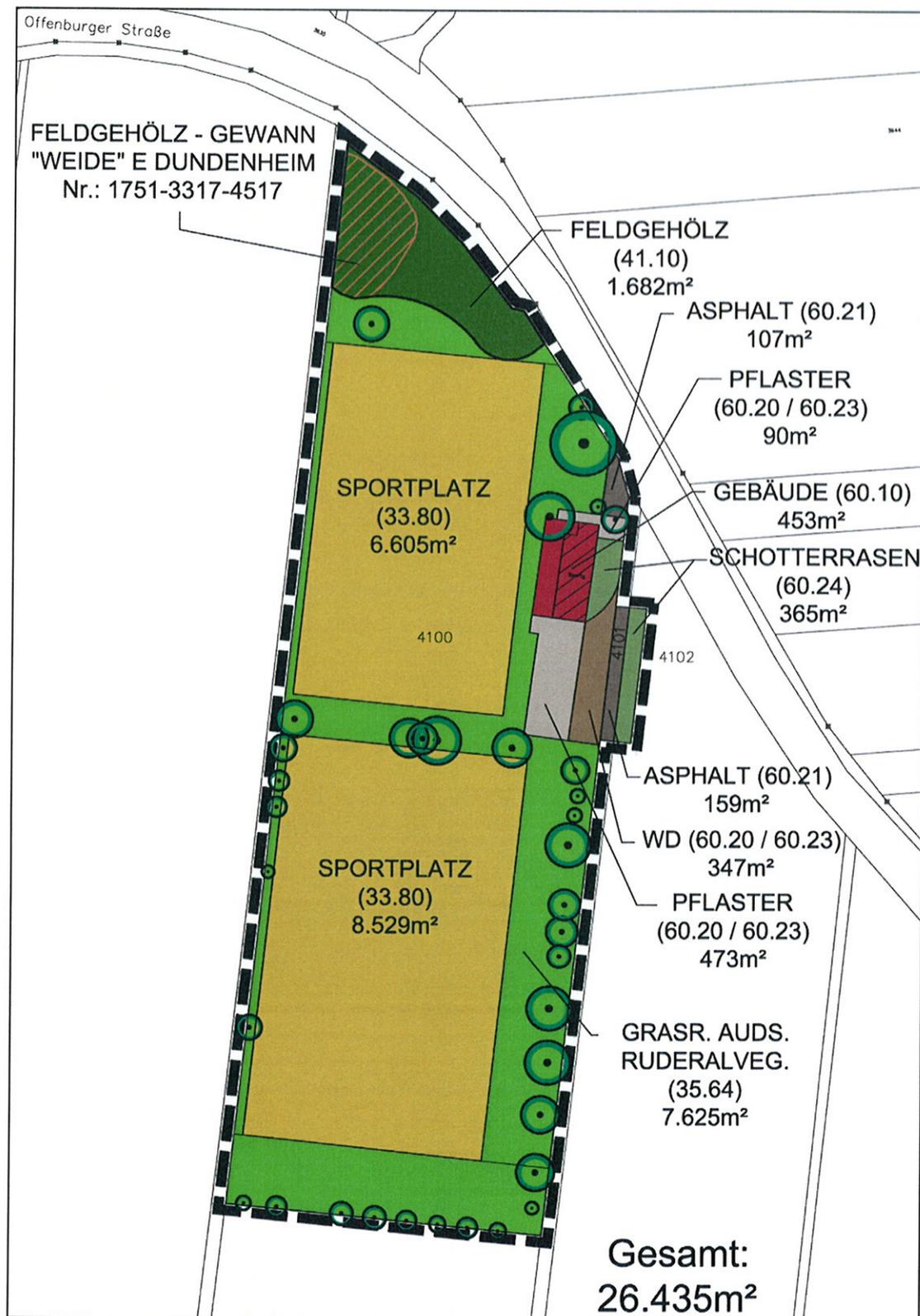
Die Ergebnisse tierökologischer Untersuchungen sind der artenschutzrechtlichen Abschätzung zu entnehmen, die derzeit von Dr. Boschert, BIOPLAN, Bühl, erstellt wird.

#### **Biotoptypenkartierung**

Dem nachfolgenden Plan kann die vom Planungsbüro Fischer erstellte Biotoptypenkartierung des Bestandes entnommen werden.

Eine Bilanzierung der Bestandswerte für das Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt nach der Ökokontoverordnung wurde nicht für erforderlich angesehen, da sich für das Schutzgut keine Veränderungen ergeben (s. Auswirkungen der Planung).

**Plan: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bestand**



(Quelle: Bestandsplan Büro Fischer, 2015)

## **Auswirkungen der Planung**

### **Tierökologische Konfliktanalyse**

Da die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Abschätzung, erstellt von Dr. Boschert, BIOPLAN, Bühl, derzeit noch nicht vorliegen, können keine Aussagen getroffen werden, ob es zu nachhaltigen Beeinträchtigungen von Tierarten durch die Realisierung des Bebauungsplans kommen wird und ggf. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz) erforderlich sind.

### **Eingriffsbilanzierung Biotoptypen**

Für die Anlage von Fußballgolfbahnen sind Umgestaltungen der ehemaligen Spielfelder erforderlich. Dies beinhaltet, dass kleinflächig Erdmodellierungen mit Neuansaat von Rasen sowie Gehölzpflanzungen zur Gliederung des Geländes durchgeführt werden. Der derzeit vorhandene Baumbestand am Rande der beiden Sportplätze wird in seinem Bestand erhalten.

Bei der bereits erfolgten Anlage der Golfbahnen wurde das besonders geschützte Biotop "Feldgehölz – Gewinn 'Weide' E Dundenheim" (Biotop-Nr. 1751-3317-4517) im Norden des Planungsgebietes mit einbezogen. Ein entsprechender Ausgleich für die Eingriffe wird erbracht (s. Kap. 3.4).

Da jedoch keine baulichen Anlagen vorgesehen sind und es zu keiner Flächenversiegelung kommt, kommt es hierdurch zu keiner Beanspruchung von Vegetationsbeständen und somit zu keiner Beeinträchtigung für das Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt.

Eine rechnerische Bilanzierung der Eingriffe zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs nach der Ökokontoverordnung ist daher nicht erforderlich.

Im Rahmen der Schriftlichen Festsetzungen zum B-Plan "Sport- und Freizeitgelände Kuhweide" wurden Grünordnerische Festsetzungen getroffen. Diesen Grünordnerischen Festsetzungen haben das Ziel, den derzeitigen Bestand an Gehölzen zu erhalten.

Der nachfolgende Plan, erstellt vom Planungsbüro Fischer, stellt den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dar.

**Plan: Zeichnerischer Teil des Bebauungsplanes**



(Quelle:., Büro Fischer, 2015)



### 5.2.7 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

#### Bestandsbeschreibung und -bewertung

Bei den Flächen des Planungsgebietes handelt es sich um das Gelände des ehemaligen Sportplatzes mit Vereinsheim von Dundenheim, an das im Osten Tennisplätze angrenzen.

Aufgrund der Lage in der freien Flur und mit über 1.500 m Entfernung zur Ortslage stellt das Sportgelände nur begrenzt ein Ziel für die fußläufige Naherholung dar.

Dem **Schutzgut Landschaftsbild und Erholung** wird in der Zusammenschau eine **mittlere bis geringe** Wertigkeit (Stufe **cd**) zugeordnet<sup>3</sup>.

#### Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Errichtung von baulichen Anlagen nicht vorgesehen und es kommt zu keiner Flächenversiegelung. Daher entstehen keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung.

Im Hinblick auf die Erholung wirkt sich die Wiederbelebung des Sportgeländes positiv aus.

### 5.3 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und der Menschen zu betrachten.

Die Wechselwirkungen wurden bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits berücksichtigt.

### 5.4 Nullvariante

Wird der Bebauungsplan nicht aufgestellt, tritt kurzfristig voraussichtlich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand ein.

### 5.5 Alternativenprüfung

Innerhalb der Grünfläche bestehen bereits Sportplätze und ein Vereinsheim. Die Sportanlage wird schon seit mehreren Jahren nicht mehr genutzt. Es ist daher sinnvoll, brachliegende Flächen umzunutzen und für die Anlage eines Soccerparks nicht landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

Da das Sportgelände bereits vorhanden und erschlossen ist, sind auch keine weiteren Erschließungsanlagen erforderlich.

Für den Standort des Fußballgolfplatzes spricht aus naturschutzfachlicher Sicht, dass es sich bereits um eine Sportfläche mit sehr geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit handelt.

<sup>3</sup> vgl. Tabelle 3, Seite 21, „Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ sowie „Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“, Prof. Dr. C. Küpfer, Oktober 2005

## 6 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebietes

### 6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz

In der artenschutzrechtlichen Abschätzung, erstellt von Dr. Boschert, BIOPLAN Bühl, wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt, die eine Auslösung von Tatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindern. Zur rechtlichen Absicherung wurden diese Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die Planungsrechtlichen Festsetzungen für das Planungsgebiet als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.

#### **Besonders geschütztes Biotop**

Im nordwestlichen Bereich des Planungsgebiets ist ein besonders geschütztes Biotop "Feldgehölze - Gewann Weide E. Dundenheim" (Nr. 1751-3317-4517) ausgewiesen.

Der vorhandene Gehölzbestand mit einzelnen großkronigen Bäumen, dessen Ausdehnung sich gegenüber der kartierten Biotopfläche nach Südosten erstreckt, ist zu erhalten und zu pflegen. Der Gehölzbestand ist vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

Für die bereits entstandenen Eingriffe durch die Anlage von Fußballgolfbahnen ist ein entsprechender Ausgleich auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 4102 (Teilbereich) zu erbringen.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- Beseitigung einer Thujahecke im Herbst 2015 unter Erhalt des Apfelbaumes in der Hecke
- Anpflanzung von mind. 3 Hochstamm - Obstbäumen
- Pflegevorgaben für die Streuobstwiese, die beinhalten
  - 2-schürige, jährliche Mahd mit Abtransport des Mähgutes,
  - Mulchen der Fläche ist nicht zulässig
  - Pflegeschnitt an den Obstbäumen
- optische Abgrenzung zwischen Parkplatz und Streuobstwiese
- evtl. Anlage eines Zauneidechsenvorkommens

Falls aus Verkehrssicherungspflicht Eingriffe in den Gehölzbestand erforderlich werden, ist dies außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (in der Regel von Oktober bis Februar) durchzuführen.

Im Hinblick auf evtl. Fledermausvorkommen in Höhlen bzw. Spalten ist das Entfernen von Gehölzen bzw. deren Rückschnitt erst nach einer Frostperiode, besser zwei Frostperioden, frühestens jedoch Ende November / Anfang Dezember, besser im Januar, durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Gehölzfällung bzw. -rückschnitt durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Nestersuche bzw. Kontrolle stattfinden. (artenschutzrechtliche Abschätzung).

### **Zauneidechsenvorkommen**

Bei Veränderungen im Nordwesten des Bebauungsplans ist das Zauneidechsenvorkommen zu berücksichtigen (artenschutzrechtliche Abschätzung).

### **Holzkäfervorkommen**

Bei Eingriffen in den Gehölzbestand, der ggf. aus Versickerungspflicht notwendig ist, ist insbesondere beim Entfernen von Totholz ein evtl. Holzkäfervorkommen zu berücksichtigen (artenschutzrechtliche Abschätzung).

## **6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Eingriffsregelung**

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch einen Eingriff verursacht werden können, sind zu unterlassen (§ 21 (1) NatSchG; § 15 (1) BNatSchG).

Bei der bereits erfolgten Anlage der Golfbahnen wurde das besonders geschützte Biotop "Feldgehölz – Gewann 'Weide' E Dundenheim" (Biotop-Nr. 1751-3317-4517) im Norden des Planungsgebietes mit einbezogen. Ein entsprechender Ausgleich für die Eingriffe wird erbracht (s. Kap. 3.4).

Die nachfolgend aufgeführten und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen haben zum Ziel, den Gehölzbestand zu erhalten.

### **Erhalt des Gehölzbestandes**

Der im Zeichnerischen Teil dargestellte Gehölzbestand, der sich an das kartierte besonders geschützte Biotop anschließt und im Baumkataster der Gemeinde Neuried verzeichnet ist, ist zu erhalten. Bei Ausfall ist entsprechender Ersatz zu leisten. Der Gehölzbestand ist vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

### **Erhalt von Bäumen**

Die im Zeichnerischen Teil dargestellten Einzelbäume, die im Baumkataster der Gemeinde Neuried verzeichnet sind, sind zu erhalten. Bei Ausfall ist entsprechender Ersatz zu leisten. Die Einzelbäume sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

## **7 Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Da mit keinem Eingriff durch Bebauung und Versiegelung zu rechnen ist, wurde eine Bilanzierung der Schutzgüter Pflanzen/Tierwelt und Boden nicht für erforderlich angesehen. Somit ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

## **8 Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets**

### **8.1 Ausgleichsbedarf Artenschutz**

Unter Berücksichtigung und Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen incl. der Ausgleichsmaßnahmen auf Flst.Nr. 4102 (Teilbereich) als Ausgleich für die bereits entstandenen Eingriffe in das besonders geschützte Biotop Feldgehölz – "Gewann Weide" E Dundenheim (Nr. 1751-33-17-4517) ergeben sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten. Somit besteht kein Bedarf an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) außerhalb des Planungsgebietes.



## 8.2 Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden und Pflanzen-/Tierwelt (lt. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung)

Wie in Kap. 6 dargestellt, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des B-Planes durchgeführt. Es handelt sich dabei insbesondere um Festsetzungen, die den Erhalt des Gehölzbestandes zum Ziel haben.

Bei der bereits erfolgten Anlage der Golfbahnen wurde das besonders geschützte Biotop "Feldgehölz – Gewinn 'Weide' E Dundenheim" (Biotop-Nr. 1751-3317-4517) im Norden des Planungsgebietes mit einbezogen. Ein entsprechender Ausgleich für die Eingriffe wird erbracht (s. Kap. 3.4).

Darüber hinaus sind keine Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes erforderlich.

## 9 Verwendete Verfahren

Dem Umweltbericht wurde die Ökokontoverordnung vom 19. Dezember 2010, der Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010, die "Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" sowie die "Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung", Prof. Dr. C. Küpfer, Oktober 2005 zugrunde gelegt.

## 10 Monitoring

Die Gemeinde ist verpflichtet die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen (§ 4c BauGB). Vom Gesetzgeber wurde den Gemeinden ein erheblicher Gestaltungsspielraum bzgl. Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren eingeräumt.

Im 1. Jahr der Herstellung, zusätzlich im 2. und 5. Jahr nach der Herstellung ist zu überprüfen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das besonders geschützte Biotop "Feldgehölz – Gewinn 'Weide' E Dundenheim" (Biotop-Nr. 1751-3317-4517) auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 4102 (Teilbereich)

Sofern von dritter Seite ein Hinweis auf einen weiteren Konflikt mit den Schutzgütern kommen sollte, werden auch hier Überwachungsmaßnahmen eingeleitet.

## 11 Zusammenfassung

### **Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

Unter Berücksichtigung und Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen incl. der Ausgleichsmaßnahmen auf Flst.Nr. 4102 (Teilbereich) als Ausgleich für die bereits entstandenen Eingriffe in das besonders geschützte Biotop Feldgehölz – "Gewann Weide" E Dundenheim (Nr. 1751-33-17-4517) ergeben sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten. Somit besteht kein Bedarf an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) außerhalb des Planungsgebietes.

### **Naturschutzgebiet/Natura 2000-Gebiete**

Die von Dr. Boschert, BIOPLAN, Bühl, erstellte Abschätzung zu Natura 2000-Gebieten kam zu der Aussage, dass erhebliche Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet "Unterwassermatten" sowie auf das Natura 2000-Gebiet auszuschließen sind.

### **Besonders geschütztes Biotop**

Bei der bereits erfolgten Anlage der Golfbahnen wurde das besonders geschützte Biotop "Feldgehölz – Gewann 'Weide' E Dundenheim" (Biotop-Nr. 1751-3317-4517) im Norden des Planungsgebietes mit einbezogen. Ein entsprechender Ausgleich für die Eingriffe wird erbracht (s. Kap. 3.4).

Die Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das besonders geschützte Biotop "Feldgehölz – Gewann 'Weide' E Dundenheim" (Biotop-Nr. 1751-3317-4517) (Ausführung, Pacht, Pflege etc.) auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 4102 (Teilbereich) sind rechtlich verbindlich und dauerhaft über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landratsamt und Gemeinde zu sichern.

### **Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung**

Die Belange von Naturschutz und Landespflege sind nach § 1a BauGB ergänzt, um die in § 18 BNatSchG genannten Elemente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um das Vermeidungsgebot (§ 11 Abs. 1 NatSchG), die Ausgleichspflicht (§ 11 Abs. 1 und 2 NatSchG) und die Ersatzpflicht (§ 11 Abs. 3 NatSchG).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen keine Eingriffe in den Naturhaushalt, da mit keiner Bebauung und Versiegelung zu rechnen ist. Die Durchführung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Schutzgüter Pflanzen-/Tierwelt und Boden war daher nicht erforderlich. Somit besteht kein Ausgleichsbedarf für den Bebauungsplan.

Freiburg, den 12.08.2015 FEU-ta  
19.11.2015

Neuried, den *25.04.16* .....

138Umw03.doc

**PLANUNGSBÜRO FISCHER**



Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br  
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de  
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

Planer

Fischer, Bürgermeister